



Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Der Jagdausübungsberechtigte  
im Landkreis Reutlingen

**Verteiler:**

Kreisjägersvereinigung Reutlingen  
Kreisjägersvereinigung Münsingen  
Kreisforstamt Reutlingen

**Ihr Kontakt beim Landratsamt**

J. Reiske

Aulberstraße 27  
72764 Reutlingen

Zimmer: E14

Telefon: 07121 480-2234

Fax: 07121 480-1819

E-Mail: [j.reiske@kreis-reutlingen.de](mailto:j.reiske@kreis-reutlingen.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

Antrag vom 28.06.2023

**Unser Aktenzeichen**

22/3-112.22-re

**Datum**

14.07.2023

**Verkehrsrechtliche Anordnung  
im vereinfachten Verfahren  
Zur Durchführung von  
Drückjagden im Landkreis Reutlingen  
(ausgenommen Stadt Reutlingen und Stadt Metzingen)**

**Antragsteller**

Jägersvereinigung Münsingen 1922 e.V.  
Kastanienweg 6  
72525 Münsingen

**Verantwortlicher**

Der Jagdausübungsberechtigte/  
Beauftragter

Das Landratsamt Reutlingen erteilt als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 – 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Anhörung des Polizeipräsidiums Reutlingen, des Kreis-Straßenbauamtes Reutlingen sowie der betroffenen Gemeinden nachstehende verkehrsrechtliche Anordnung.

Auf dieser Grundlage ist der Antragsteller berechtigt, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Reutlingen die im Zusammenhang mit den Drückjagden erforderlichen Beschilderungen aufzustellen.

**Bad Urach, Dettingen, Engstingen, Eningen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Pfullingen, Riederich, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten**

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU  
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.kreis-reutlingen.de/datenschutz](http://www.kreis-reutlingen.de/datenschutz)



## **Kategorie 1 – Planbare Drückjagden - Regelfall**

Die Jahresgenehmigung wird ausschließlich erteilt für

- planbare Drückjagden, welche
- **keine wesentlichen Eingriffe** in den Verkehrsfluss haben und jeweils
- gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen.

### **Warnposten bei erhöhten Gefahrenquellen**

Bei erhöhten Gefahrenquellen

- Wild im unmittelbaren Bereich von öffentlichen Straßen sind Warnposten -ausgestattet mit Warnwesten entsprechend den aktuellen Vorschriften- in ausreichender Zahl für diesen Bereich einzusetzen.

### **Auflagen**

Mind. 10 Arbeitstage vor Beginn der Jagd **ist die Straßenverkehrsbehörde mit beigefügtem Formblatt über die geplante Drückjagd zu informieren. Erst nach Rücksendung des Formblattes an den Antragssteller mit entsprechender Bestätigung der Verkehrsbehörde tritt die Anordnung in Kraft.**

## **Kategorie 2 – kurzfristige potentielle Drückjagden – Ausnahme !!**

Die Jahresgenehmigung wird außerdem erteilt für

- kurzfristige Drückjagden, welche
- **keine wesentlichen Eingriffe** in den Verkehrsfluss haben und jeweils
- gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen.

### **Warnposten bei erhöhten Gefahrenquellen**

Bei erhöhten Gefahrenquellen

- Wild im unmittelbaren Bereich von öffentlichen Straßen sind Warnposten -ausgestattet mit Warnwesten entsprechend den aktuellen Vorschriften- in ausreichender Zahl für diesen Bereich einzusetzen.

### **Auflagen**

- 1. Ausschließlich für Jagden welche aufgrund der Witterung (Schneelage) kurzfristig (von Montag bis Freitag) wegen Schwarzwild in Ausnahmefällen durchgeführt werden. (unter Mitbejagung anderer Wildarten)**
- 2. Diese Jagden müssen mit dem beigefügten Formblatt Voranmeldung vorab geprüft werden. **Erst nach Rücksendung der Voranmeldung** an den Antragsteller mit entsprechender Bestätigung der Verkehrsbehörde kann dann die kurzfristige Anordnung genehmigt werden.**  
**Die kurzfristige Anmeldung muss in der Zeit von Montag - Donnerstag bis 15.00 Uhr und Freitag bis 12.00 Uhr beim Antragsteller eingehen.**
- 3. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen (fehlender Beschilderung und ausschließlich in Ausnahmefällen) kann die Genehmigung fristlos aufgehoben werden.**
- 4. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, diese Genehmigung zu ergänzen bzw. abzuändern – oder im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen anzuordnen.**

### **Hinweis:**

Die Empfehlung des Landesjagdverbandes für Drückjagden und die Unfallverhütungsvorschriften Jagd sind anzuwenden.

## **Sonstiges**

Die Verkehrsführung muss gut erkennbar sein; es sind retroreflektierende Verkehrszeichen und -einrichtungen zu verwenden.

Verkehrszeichen dürfen nicht im Fahrbahnraum aufgestellt werden.

Aufstellungshöhe Verkehrszeichen (Unterkante):

Auf Radwegen mind. 2,20 m

Auf Gehwegen mind. 2,20 m

Auf Seitenstreifen mind. 1,50 m

Ortsfest vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen (Dauerbeschilderung), welche diesen Anordnungen nicht entsprechen, sind für die Dauer der Maßnahme mit geeigneten Materialien abzudecken.

## **Allgemeine Bestimmungen**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO hat der Genehmigungsinhaber die verkehrsrechtliche Anordnung zu vollziehen.
2. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein (Ziffer 15 bis 19).
3. Sämtliche Aufwendungen für den Vollzug dieser Anordnung sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2 Buchst. d Straßenverkehrsgesetz - StVG).
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
5. Die Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen dieser Anordnung obliegt im genehmigten Umfang dem Genehmigungsinhaber.
6. Der Verkehr darf durch den Arbeitsvorgang nicht unzumutbar behindert werden.
7. Die Polizei ist berechtigt, an Ort und Stelle weitere Anordnungen zu erteilen. Diese sind dem Landratsamt Reutlingen, Amt für Recht, Ordnung und Verkehr/Straßenverkehrsbehörde, mitzuteilen.
8. Die Genehmigung ist auf der Baustelle aufzubewahren und den berechtigten Personen bei Kontrollen zur Einsicht auszuhändigen.
9. Änderungen bleiben vorbehalten und werden notfalls mündlich bzw. im Rahmen eines Nachtrags erteilt. Änderungen sind Bestandteil dieses Bescheids.
10. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
11. Die Ausführungsbestimmungen der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV-SA 97) und die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind Bestandteil dieser Anordnung und zu beachten.
12. Bei Arbeiten im Bereich von viel benutzten Fuß- und Radwegen ist besondere Rücksicht auf die Fußgänger und Radfahrer zu nehmen.
13. Außerhalb der Baustelleneinrichtung darf weder auf der Straße noch auf dem Gehweg Material oder dergleichen gelagert werden. Materiallagerungen außerhalb von Baustelleneinrichtungen müssen gesondert beantragt werden.

14. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Genehmigungsinhaber anzubringen und zu unterhalten.

15. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden. Leitbaken und Abschränkungen sind bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert (z.B. Nebel) ausreichend gemäß den Ausführungsbestimmungen der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV-SA 97) und den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) mit gelben Warnleuchten zu beleuchten.

16. Die Ausführung der Verkehrsschilder an Arbeitsstellen (einschließlich der Zusatzschilder) muss den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen entsprechen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43), d.h. die Verkehrsschilder müssen ein RAL-Gütezeichen tragen. Die Verkehrszeichen müssen dem VZKat entsprechen.

17. Aufstellvorrichtungen müssen den Technischen Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen) entsprechen.

18. Absperrschranken, Leitbaken und Leitkegel müssen den Technischen Lieferbedingungen für Absperrschranken, Leitbaken und Leitkegel entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass Absperrschranken und Absturzsicherungen von Unbefugten nicht ohne weiteres entfernt werden können. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass man unter der Abschränkung hindurch nicht auf die Baustelle gelangen kann (Kinder!).

19. Warnleuchten müssen den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90), Ausgabe 1991 entsprechen.

20. Der Beginn der Maßnahme, deren Verlängerung und Beendigung ist dem Landratsamt Reutlingen, Verkehrs- und Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde, mitzuteilen. Fristverlängerungen sind rechtzeitig vorher zu beantragen.

21. Das Landratsamt Reutlingen übernimmt keine Haftung für aus den Bauarbeiten entstehende Schäden. Die allgemeinen Verkehrsregeln sind zu beachten. Die Zu- und Abfahrt zur Baustelle hat unter äußerster Vorsicht zu erfolgen.

**Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, diese Genehmigung (Kategorie 1 und 2) zu ergänzen bzw. abzuändern – oder im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen anzuordnen.**

## Befristung

Diese Verfügung wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Festlegung des Verfahrens ist ab **01. Oktober 2023 bis einschließlich 28.02.2024** gültig.

## Gebühren

Der Antragsteller ist von der Gebühr befreit.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen, erheben.

Freundliche Grüße

J. Reiske

## **Mehrfertigung**

- Stadtverwaltung Bad Urach, Hayingen, Münsingen, Trochtelfingen, Pfullingen  
Bürgermeisteramt Dettingen, Engstingen, Eningen, Gomadingen, Grabenstetten, Hohenstein,  
Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Pfronstetten, Pliezhausen, Riederich, Römerstein,  
Sonnenbühl, St. Johann, Walddorfhäslach, Wannweil, Zwiefalten
- Kreis-Straßenbauamt Reutlingen, SM Eningen, SM Münsingen
- Polizeipräsidium Reutlingen
- Kreisjägersvereinigung Münsingen e.V.
- Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V.
- Untere Jagdbehörde - H. Rosenstock

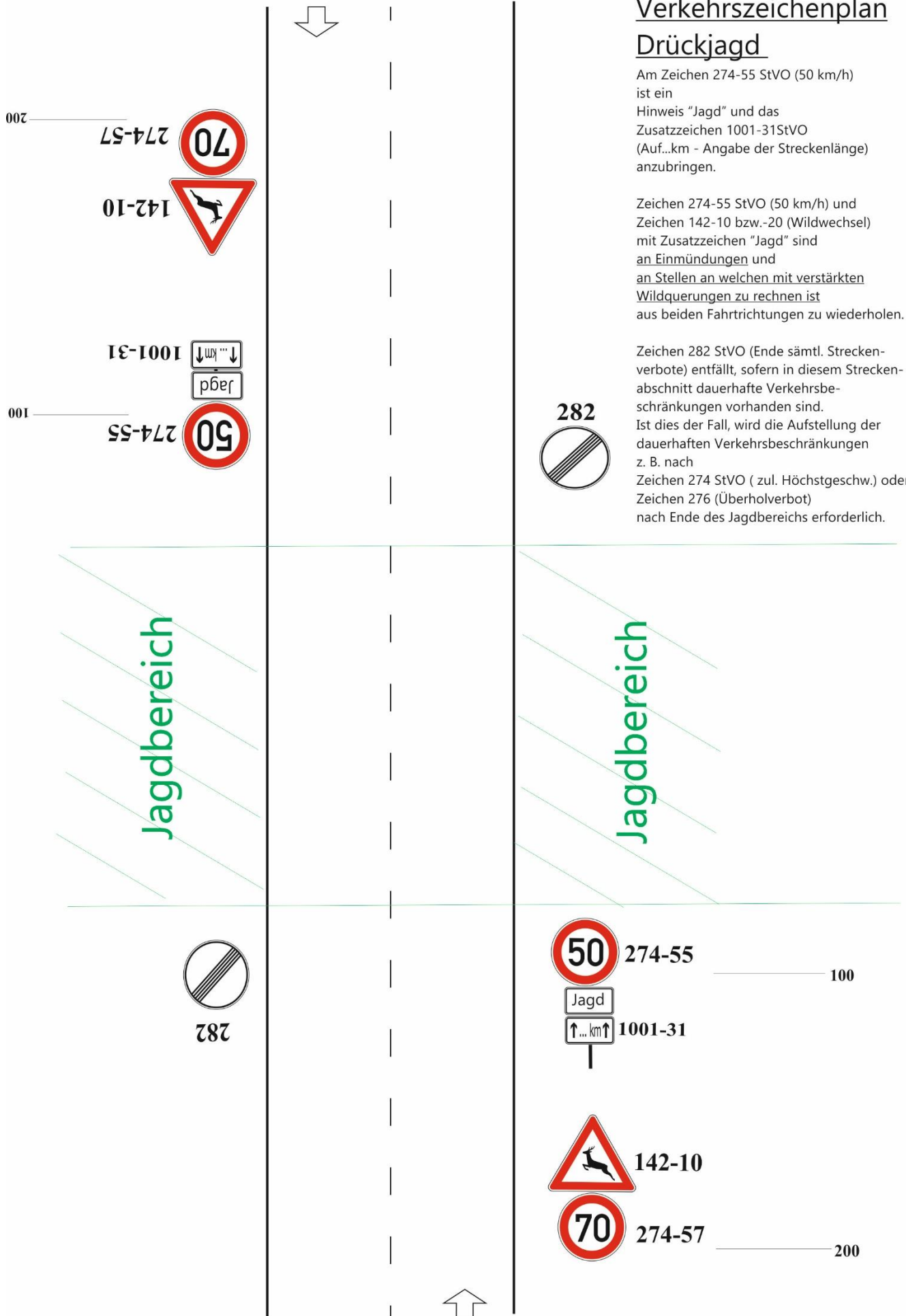
# Verkehrszeichenplan

## Drückjagd

Am Zeichen 274-55 StVO (50 km/h) ist ein Hinweis "Jagd" und das Zusatzzeichen 1001-31StVO (Auf...km - Angabe der Streckenlänge) anzubringen.

Zeichen 274-55 StVO (50 km/h) und Zeichen 142-10 bzw.-20 (Wildwechsel) mit Zusatzzeichen "Jagd" sind an Einmündungen und an Stellen an welchen mit verstärkten Wildquerungen zu rechnen ist aus beiden Fahrrichtungen zu wiederholen.

Zeichen 282 StVO (Ende sämtl. Streckenverbote) entfällt, sofern in diesem Streckenabschnitt dauerhafte Verkehrsbeschränkungen vorhanden sind. Ist dies der Fall, wird die Aufstellung der dauerhaften Verkehrsbeschränkungen z. B. nach Zeichen 274 StVO (zul. Höchstgeschw.) oder Zeichen 276 (Überholverbot) nach Ende des Jagdbereichs erforderlich.





Landratsamt Reutlingen  
Amt für Recht, Ordnung und Verkehr  
Aulberstr. 27  
72764 Reutlingen

Fax: 07121/480-1819

**Antrag auf  
verkehrsrechtliche Anordnung im  
vereinfachten Verfahren für eine  
planbare  
Drückjagd  
Kategorie 1**



**Zuständigkeitsbereich Landratsamt Reutlingen**

Bad Urach, Dettingen, Engstingen, Eningen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzgingen, Münsingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Riederich, Römerstein, Sonnenbühl, St.-Johann, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten – ohne Stadt Reutlingen -

Antragsteller		Verantwortlicher	
Name		Name	
Straße		Straße	
Ort		Ort	
Telefon	Fax	Email	Mobil Verantwortlicher

Jagdbereich - Lageplan!	
Ort – Teilort	
<input type="checkbox"/> Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft <input type="checkbox"/> Bundesstraße B _____ <input type="checkbox"/> Landesstraße L _____ <input type="checkbox"/> Kreisstraße K _____	
Termin:	Uhrzeit:

**Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung übernimmt.**

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des Antragstellers

Anordnung der Straßenverkehrsbehörde
<input type="checkbox"/> Geschwindigkeitstrichter – siehe VKA im vereinfachten Verfahren <input type="checkbox"/> zusätzliche Anordnung – siehe Anlage
Reutlingen, den ..... Unterschrift .....



Landratsamt Reutlingen  
Amt für Recht, Ordnung und Verkehr  
Aulberstr. 27  
72764 Reutlingen  
  
**Fax: 07121/480-1819**

**VORANMELDUNG**  
einer **kurzfristigen**  
**Drückjagd**

**Kategorie 2**



**Zuständigkeitsbereich Landratsamt Reutlingen:**

Bad Urach, Dettingen, Engstingen, Eningen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzgingen, Münsingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Riederich, Römerstein, Sonnenbühl, St.-Johann, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten – ohne Stadt Reutlingen

Antragsteller		Verantwortlicher	
Name		Name	
Straße		Straße	
Ort		Ort	
Telefon	Fax	Email	Mobil Verantwortlicher
<b>Jagdbereich - Lageplan!,</b>			
Jagdrevier			
<input type="checkbox"/> Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft <input type="checkbox"/> Bundesstraße B <input type="checkbox"/> Landesstraße L <input type="checkbox"/> Kreisstraße K			

**Es wird hiermit versichert**

- dass es sich um eine kurzfristige Drückjagd handelt
- dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung übernimmt.
- dass die Drückjagd kein wesentlicher Eingriff in den Verkehrsfluss/Sicherheit nimmt.

Datum / Unterschrift des Antragstellers

**Diese Voranmeldung ist keine Verkehrsrechtliche Anordnung!**

Von der Straßenverkehrsbehörde auszufüllen:	
Vorab geprüft:	<input type="checkbox"/> durchführbar <input type="checkbox"/> nicht durchführbar
Ggf. erforderliche Beschilderung: Verfahren	<input type="checkbox"/> Geschwindigkeitstrichter – siehe VKA im vereinfachten Verfahren <input type="checkbox"/> zusätzliche Anordnung – siehe Anlage
Reutlingen, den .....	Unterschrift .....



**ANMELDUNG**  
einer **potenziell kurzfristigen**

**Drückjagd**

(Eingang der Anmeldung  
Mo - Do. bis 15.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr)

**Kategorie 2**



Landratsamt Reutlingen  
Amt für Recht, Ordnung und Verkehr  
Aulberstr. 27  
72764 Reutlingen

**Fax: 07121/480-1819**

**Zuständigkeitsbereich Landratsamt Reutlingen:**

Bad Urach, Dettingen, Engstingen, Eningen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzgingen, Münsingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Riederich, Römerstein, Sonnenbühl, St.-Johann, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten – ohne Stadt Reutlingen

Antragsteller		Verantwortlicher	
Name		Name	
Straße		Straße	
Ort		Ort	
Telefon	Fax	Email	Mobil Verantwortlicher

Jagdbereich - Lageplan!,	
Jagdrevier	
<input type="checkbox"/> Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft	
<input type="checkbox"/> Bundesstraße B	<input type="checkbox"/> Landesstraße L
<input type="checkbox"/> Kreisstraße K	
Termin:	Uhrzeit:

**Es wird hiermit versichert**

- dass es sich um eine kurzfristige Drückjagd handelt
- dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung übernimmt.
- dass die Drückjagd kein wesentlicher Eingriff in den Verkehrsfluss/Sicherheit nimmt.

Datum / Unterschrift des Antragstellers

Anordnung der Straßenverkehrsbehörde
<input type="checkbox"/> Geschwindigkeitstrichter – siehe VKA im vereinfachten Verfahren <input type="checkbox"/> zusätzliche Anordnung – siehe Anlage
Reutlingen, den ..... Unterschrift .....